

Schiedsvereinbarung

zwischen dem
Deutschen Wellenreitverband e.V.,
Ulrich-Brisch-Weg 1; 50858 Köln,
vertreten durch den Präsidenten
Michael Zirlewagen,
und

(Name)

(Adresse)

Die Parteien schließen mit Wirkung zum 01.06.2025 folgende Vereinbarung:

- I. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Wellenreitverband geltenden AntiDoping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der International Surfing Association sowie des Deutschen Wellenreitverbandes), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DISSportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der DWV Anti-Doping Ordnung entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
- II. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
- III. Der Deutsche Wellenreitverband hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
- IV. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-

SportSchO, des Art. 13 DWV Anti-Doping Ordnung und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die International Surfing Association und die weiteren in Art. 13.2.3 DWV Anti-Doping Ordnung genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

V. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 1.Juni 2025.

Ort, Datum

Unterschrift Athlet:in/Trainer:in

Bei Minderjährigen:

Unterschrift Erziehungsberechtigte:r

Ort, Datum

Unterschrift, Deutscher Wellenreitverband e.V.
Michael Zirlewagen, Präsident